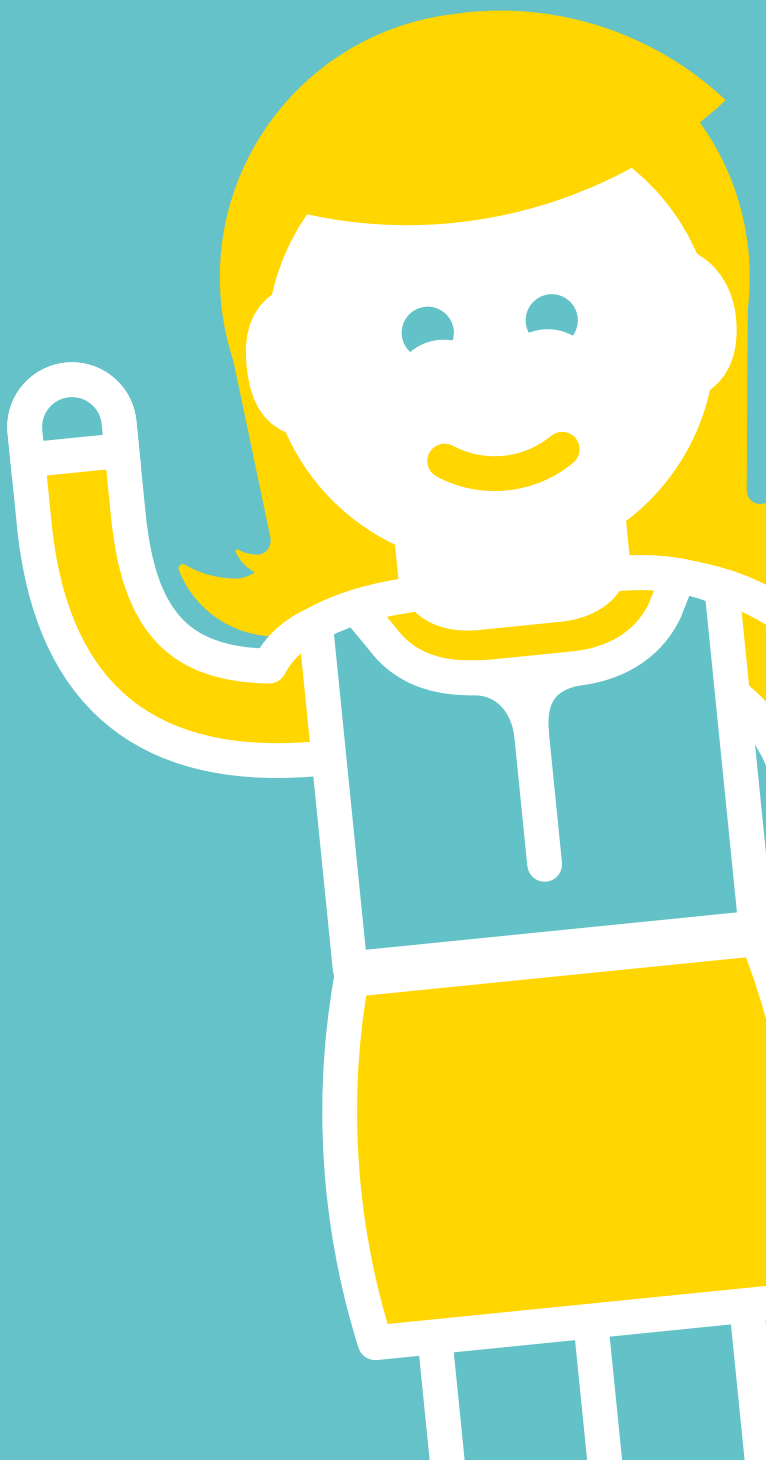
Stadtwerke Achim



Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung – NDAV

Gültig ab dem 01.06.2026 (Stand 24.04.2026)



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Achim Aktiengesellschaft (SWA) zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

Gültig ab dem 01.06.2026 (Stand 24.04.2026)

1.Netzanschluss

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind über das Netzportal der Stadtwerke Achim AG unter **www.stadtwerke-achim.de** zu beantragen. Dem Antrag beizufügen sind:

- Grundstückslageplan mit dem eingezeichneten Gebäude im Maßstab 1:500 und eingezeichnetem Trassenverlauf
- Grundriss mit Angabe des Hausanschlussraumes und Zählerplatzes

Das Angebot für den Netzanschluss erfolgt auf Grundlage der vorgenannten einzureichenden Unterlagen. Die Endabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß, daher kann es zu Abweichungen zwischen dem Angebot und der endgültigen Abrechnung kommen.
Der Netzanschluss beginnt am Gasnetzverknüpfungspunkt und endet, je nach Kundenwunsch, im Hausanschlussraum oder in einem Hausanschlusskasten auf dem privaten Kundengrundstück.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWA die Kosten
a) für die Herstellung des Netzanschlusses,
b) für die Änderungen des Netzanschlusses,
die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Verlegung, wenn sich nachträglich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt in der Art und Weise verändern, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft und der Dritte berechtigt ist, die Verlegung des Anschlusses oder von Leitungen auf Kosten der SWA zu fordern. Diese Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand[1] in Rechnung gestellt.

1.4 Für die Herstellung des Netzanschlusses wird ein Grundbetrag für die ersten 3 Meter Anschlusslänge und je Mehrmeter ein Zusatzbetrag und ggf. anfallende Zuschläge gemäß jeweils gültigem Preisblatt berechnet.

Bei Anschlüssen, die nach Art und Dimension von den vorgenannten Standardhausanschlüssen (DN25 / DN50) abweichen, erfolgt die Berechnung der Hausanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand[1]. Ein Gashausanschluss mit einer maximalen Anschlusslänge von bis zu 40 Metern und einer maximalen Anschlussleistung von 70 kW zählt als Standard-Netzanschluss Gas DN25. Ein Gashausanschluss mit einer maximalen Anschlusslänge von mehr als 40 bis zu 60 Metern und einer maximalen Anschlussleistung von 70-100 kW zählt als Standard-Netzanschluss Gas DN50.

1.5 Änderungen des Netzanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand[1] in Rechnung gestellt.

1.6 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWA durchzuführen oder durchführen zu lassen („Eigenleistungen“). Die Eigenleistungen sind mit SWA im Voraus abzustimmen. Die Verlegung der Anschlussleitung durch SWA erfolgt erst, wenn die Eigenleistungen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben von SWA durchgeführt wurden. Der selbst geschachtete und wieder verfüllte Graben wird gemäß jeweils gültigem Preisblatt zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.
SWA übernimmt keine Haftung für Schäden, die Dritten bei Ausführung der in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten entstehen.

[1] Da wir zwecks Vereinbarung möglichst günstiger Konditionen Jahresleistungsverzeichnisse mit unseren Tiefbauunternehmen vereinbart haben, genügt zum Nachweis des Aufwandes der Verweis auf die betreffenden Positionen des jeweils aktuell gültigen Jahresleistungsverzeichnisses. Hinzu treten unsere Regiekosten i. H. v. 9,5 % auf Tiefbauleistungen und 26,5 % auf Lagermaterial. Der Angebotspreis setzt sich also aus den Preisen im Jahresleistungsverzeichnis zzgl. unseres Regieaufwandes zusammen. Dies gilt auch für alle folgenden Positionen, bei denen wir auf den tatsächlichen Aufwand Bezug nehmen.

1.7 Die Abrechnung der Netzanschlusskosten nach vorstehenden Regelungen setzt das Vorliegen der im jeweils gültigen Preisblatt näher beschriebenen tatsächlichen Gegebenheiten voraus. Liegen diese nicht vor und entstehen dadurch höhere Kosten, werden diese zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand[1] in Rechnung gestellt.

1.8 Eine Überbauung der Netzanschlussleitung ist nicht zulässig.

1.9 Die SWA ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Die SWA verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, wobei höchstens 50 % dieser Kosten berechnet werden.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der SWA einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, wobei höchstens 50 % dieser Kosten berechnet werden.

2.3 Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem jeweils gültigen Preisblatt der SWA zu entnehmen.

2.4 Der Baukostenzuschuss ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten Baukostenzuschusses für Netzanschlüsse, die auf anderen Grundstücken hergestellt werden, erfolgt nicht.

3. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers oder -nutzers nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten zu tragen, falls die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand[1] in Rechnung gestellt.

4. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist der SWA der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 18 Abs. 1 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann die SWA den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage

5.1 Die SWA oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Gasverteilnetz an und nehmen sie in Betrieb (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWA zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Für die Erstinbetriebsetzung der Gasanlage wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Dieses ist im Netzanschlussentgelt (Ziffer 1.4) enthalten.

5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus sonstigen Gründen, die der Kunde oder dessen Beauftragte zu vertreten hat, nicht möglich, so werden dem Anschlussnehmer hierfür sowie für alle weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils die im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt. Für nachträgliche Inbetriebsetzungen werden ebenfalls die im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Beschädigungen der Anlagen

Kosten für Beschädigungen des Netzanschlusses oder der Mess- und Steuereinrichtungen werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand[1] berechnet.

7. Brennwert und Ruhedruck

SWA liefert in ihrem Versorgungsgebiet Erdgas-H mit einem Brennwert von 11,3 – 12,0 kW/m³. Der Druck des Erdgases nach dem Hausdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar.

8. Unterbrechung / Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 SWA erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung.

8.2 Die Kosten, die aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung sowie einer Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV entstehen, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer bzw. Lieferanten oder dem Anschlussnutzer entsprechend der Regelungen in § 24 NDAV pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Sie variieren, je nachdem, ob die Maßnahme zu den normalen Geschäftszeiten oder außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgt. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

8.3 Eine Wiederherstellung des Anschlusses außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgt grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen.

8.4 Normale Geschäftszeiten: Mo. – Fr. von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

8.5 Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand[1] in Rechnung gestellt.

9. Zahlung, Verzug

9.1 Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden nach Beauftragung und Zugang der Anzahlungsrechnung fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Aufmaß des Netzanschlusses.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers stellt SWA, wenn SWA erneut zur Zahlung auffordert (Mahnung), die dadurch entstandenen Kosten pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung.

Der Anspruch auf Ersatz des durch den Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers verursachten Schadens im Übrigen sowie der Anspruch auf Verzugszinsen gem. § 288 BGB bleiben unberührt.

10. Umsatzsteuer

Die in diesen Bedingungen bzw. dem jeweils gültigen Preisblatt genannten Kosten/Preise sind Nettopreise. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den jeweiligen Kosten/Preisen in Rechnung gestellt. Sofern bei der jeweiligen Position im Preisblatt nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

11. Haftung

11.1 Die SWA haftet gem. § 18 NDAV in dessen Anwendungsbereich dem Grunde und der Höhe nach begrenzt. Im Verhältnis zum Anschlussnehmer gilt § 18 NDAV entsprechend.

11.2 Im Übrigen - außerhalb des Anwendungsbereichs des § 18 NDAV - haftet SWA nicht; dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SWA, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Falle von leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SWA jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertraut und vertrauen darf. Nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist die Haftung ferner, wenn und soweit SWA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

11.3 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung im nachfolgenden Satz ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur ausgeschlossen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrags. Die Haftung für Personenschäden nach dem Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

11.4 Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch zugunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWA.

11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der SWA ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

13. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen sowie des Preisblatts

Die SWA kann die Ergänzenden Bedingungen sowie das dazugehörige Preisblatt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ändern. Sämtliche Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden zum Monatsbeginn nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Die aktuellen Ergänzenden Bedingungen sowie das dazugehörige Preisblatt sind auf unserer Homepage unter **www.stadtwerke-achim.de** abrufbar.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.06.2026 in Kraft.

Stand 24.04.2026

Stadtwerke Achim
Gaswerkstraße 7_ 28832 Achim

Fon: +49 (0) 4202 510 – 0
Fax: +49 (0) 4202 510 – 11
kundenservice@stadtwerke-achim.de
www.stadtwerke-achim.de